

# Vereinsatzung des Ju-Jutsu-Verein Hennigsdorf BUDOKAN QUANSHU e.V.

## § 1 Name, Sitz, Embleme

- ( 1 ) Der Verein führt den Namen "Ju-Jutsu-Verein Hennigsdorf BUDOKAN QUANSHU e.V." . Die Kurzform lautet "Ju-Jutsu-Verein Hennigsdorf" (JJVH) . Der JJVH ist in das Vereinsregister mit Sitz in Oranienburg eingetragen.
- ( 2 ) Sitz des Vereins ist Hennigsdorf.
- ( 3 ) Der JJVH führt folgendes Embleme: die Traditionsfigur, die den Weg des Panthers symbolisiert, die Ju-Jutsu-Initialien, alles umgeben von dem Schriftzug "Ju-Jutsu-Verein Hennigsdorf BUDOKAN QUANSHU e.V.".
- ( 4 ) Gerichtsstand ist das für seinen Sitz zuständige Kreisgericht.
- ( 5 ) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- ( 6 ) Der Verein ist Mitglied im Brandenburgischen Ju-Jutsu-Verband e.V.

## § 2 Zweck, Aufgaben, Grundsätze

- ( 1 ) Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Ju-Jutsu Sports. Der Verein als gemeinnützige Körperschaft ermöglicht seinen Mitgliedern durch die Bereitstellung entsprechender Trainingsmaterialien und Trainingsräume die Ausübung der Sportart Ju-Jutsu und wird somit zu einer sinnvollen Freizeitgestaltung der Mitglieder beitragen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- ( 2 ) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- ( 3 ) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- ( 4 ) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- ( 5 ) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.

- ( 6 ) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- ( 7 ) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der Vorsitzende.
- ( 8 ) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- ( 9 ) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

## § 3 Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Juristische Personen und nicht rechtsfähige Vereine können die Mitgliedschaft als außerordentliche Mitglieder erwerben. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit Ehrenmitglied zu werden.

## § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- ( 1 ) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird durch Aushändigung eines Mitgliedsdokumentes erworben.
- ( 2 ) Die Aufnahme Minderjähriger erfordert die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- ( 3 ) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist anfechtbar durch eine Berufung an die Mitgliederversammlung, die dann endgültig entscheidet.
- ( 4 ) Der Erwerb der Mitgliedschaft, Austritt, Beiträge, Rechte und Pflichten außerordentlicher Mitglieder werden durch eine gesonderte Ordnung festgelegt.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- ( 1 ) Die Mitgliedschaft endet durch:  
a) Austritt  
b) Ausschluß  
c) Tod
- ( 2 ) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit durch eine schriftliche Mitteilung an den Vorstand möglich.  
Bereits gezahlte Beiträge und Gebühren werden nicht zurückerstattet.  
Über eine Rückerstattung aus gewichtigem Grund entscheidet der Vorstand.
- ( 3 ) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es  
- das Ansehen oder die Interessen des Vereins grob geschädigt hat  
- in grober Weise gegen die Satzung oder andere Ordnungen des Vereins verstoßen hat  
- Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt  
- mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtung gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.  
Vor dem Ausschluß ist dem betroffenen Mitglied unter Setzung einer 14 tägigen Frist Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand mündlich oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluß ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied per Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Gegen den Beschluß kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig mit zwei drittel Mehrheit. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Rechte des Betroffenen, die sich aus der Vereinsmitgliedschaft ergeben.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- ( 1 ) Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- ( 2 ) Jedes über 16 Jahre alte ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags- und Diskussionsrechts an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.  
Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht haben nur ordentliche Mitglieder über 16 Jahre, die dem Verein zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung mindestens ein Jahr angehören.
- ( 3 ) Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
- ( 4 ) Für Ehrenmitglieder gelten die gleichen Rechte und Pflichten wie für ordentliche Mitglieder.
- ( 5 ) Die außerordentlichen Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der vom Vorstand gefaßten Beschlüsse bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Es steht ihnen das Recht zu, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. der Erweiterte Vorstand
3. die Mitgliederversammlung

## **§ 8 Der Vorstand**

- ( 1 ) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem  
- Vorsitzenden  
- Stellvertretenden Vorsitzenden  
- Schatzmeister.  
Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden oder den Schatzmeister vertreten, und zwar durch jeden einzeln.
- ( 2 ) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Vorstandsmitglieder können nur ordentliche Mitglieder oder Ehrenmitglieder des Vereins werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt als Vorstand. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand ein Mitglied kommissarisch berufen.
- ( 3 ) Der Vorstand regelt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

## **§ 9 Der Erweiterte Vorstand**

- ( 1 ) Der Erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand und bis zu sechs weiteren Mitgliedern, die vom Vorstand berufen werden.
- ( 2 ) Der Erweiterte Vorstand ist insbesondere für die Organisation des Vereinslebens und des Trainingsbetriebes verantwortlich. Die Zuständigkeiten innerhalb des Erweiterten Vorstandes sind in einem Aufgabenverteilungsplan festzulegen.

## **§ 10 Die Mitgliederversammlung**

- ( 1 ) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich als Jahreshauptversammlung nach Ende des Geschäftsjahres vom Vorstand einzuberufen.
- ( 2 ) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 10% der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

- ( 3 ) Die Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von vier Wochen durch entsprechende Aushänge in den Trainingsräumlichkeiten des Vereins, die die Tagesordnung und die Gegenstände der Beschlußfassung bezeichnen, vom Vorstand einzuberufen. Alle Mitglieder des Vereins, die nach § 6 dieser Satzung zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung stimm- und wahlberechtigt sind, müssen zusätzlich durch eine persönliche Einladung mittels einfachem Brief von der Tagesordnung und den Gegenständen der Beschlußfassung in Kenntnis gesetzt werden.
- ( 4 ) Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung mit Begründung beim Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
- ( 5 ) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Die Beschlußfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- ( 6 ) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- ( 7 ) Der Vorstand hat jedoch das Recht, redaktionelle Satzungsänderungen aufgrund behördlicher Auflagen und/oder gesetzlicher Vorgaben ohne einen entsprechenden Beschluss der Mitgliederversammlung vorzunehmen.
- ( 8 ) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:  
a) Entgegennahme der Geschäftsberichte des Vorstandes und der Kassenprüfer  
b) Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr  
c) Festsetzung der Beitrags- und Gebührenordnung  
d) Entlastung, Neuwahl oder Bestätigung des Vorstandes und der Kassenprüfer  
e) Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluß durch den Vorstand  
f) Beschluß von Satzungsänderungen
- ( 9 ) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- ( 10 ) 1. Zur Durchführung von Vorstandswahlen ist eine Wahlkommission von der Mitgliederversammlung zu wählen, die aus dem Wahlleiter und zwei Beisitzern besteht.  
2. Jede nach der Satzung erforderliche Wahl hat für jedes Amt einzeln und schriftlich zu erfolgen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, so kann auch durch Handzeichen gewählt werden.

#### **§ 11 Mitgliedsbeiträge**

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch eine Beitrags- und Gebührenordnung festgelegt, über die jährlich auf der Jahreshauptversammlung zu befinden ist. Ehrenmitgliedern können die Beiträge auf Vorschlag des Vorstandes erlassen werden.

#### **§ 12 Ordnungen**

Zur Durchführung dieser Satzung werden vom Vorstand bei Bedarf entsprechende Ordnungen erlassen. Zwingend notwendig ist nur eine Beitrags- und Gebührenordnung nach § 11 dieser Satzung.

#### **§ 13 Strafbestimmungen**

Der Vorstand kann folgende Ordnungsmaßnahmen gegen die Mitglieder des Vereins verhängen, wenn sie gegen die Satzung oder die Ordnungen des Vereins verstoßen oder wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen:

1. Verweis
2. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins.
3. Ausschluß gemäß § 5 der Satzung.

#### **§ 14 Kassenprüfer**

- ( 1 ) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die mindestens einmal im Laufe des Geschäftsjahres eine Finanzkontrolle durchführen. Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.
- ( 2 ) Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Der Jahreshauptversammlung ist hierüber Bericht vorzulegen.
- ( 3 ) Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor den Vorstand unterrichten.
- ( 4 ) Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung.

#### **§ 15 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes darf das Vermögen nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

- ( 1 ) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlußfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.

- ( 2 ) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - a) der Vorstand einstimmig beschlossen hat
  - b) von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich angefordert wurde.
- ( 3 ) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- ( 4 ) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
- ( 5 ) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hennigsdorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports verwenden darf.

**§ 16**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 27.05.2014 beschlossen.  
Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.